

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Ganseforth, Friedhelm Julius Beucher, Lieselott Blunck (Uetersen), Thea Bock, Brigitte Adler, Edelgard Bulmahn, Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Elke Ferner, Iris Gleicke, Günter Graf, Dr. Liesel Hartenstein, Gabriele Iwersen, Arne Fuhrmann, Susanne Kastner, Marianne Klappert, Horst Kubatschka, Dr. Klaus Kübler, Uwe Lambinus, Detlev von Larcher, Klaus Lennartz, Heide Mattischeck, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dr. Edith Niehuis, Manfred Reimann, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Walter Schöler, Dietmar Schütz, Ernst Schwanhold, Hans Georg Wagner, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Uta Zapf
— Drucksache 12/4157 —

Wärmeschutzverordnung und CO₂-Minderung

Auf die Raumwärme entfällt in der Bundesrepublik Deutschland rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs, bei den privaten Haushalten fast 80 %.

Durch bessere Energienutzung im Raumwärmebereich ließen sich große Mengen CO₂-Emissionen verhindern. Die technischen Potentiale rationeller Energienutzung liegen hier beim Gebäudebestand bei 70 bis 90 % und beim Neubau bei 70 bis 80 %, wobei ein wesentlicher Beitrag zur Energieverbrauchsminderung durch einen wesentlich erhöhten Wärmeschutz erreicht werden könnte. Den für den erhöhten Wärmeschutz notwendigen Investitionskosten stehen verminderte Ausgaben bei den Heizkosten gegenüber, so daß rechtzeitig vorgenommener Wärmeschutz wirtschaftlich ist.

Vorbemerkung

Die geltende Wärmeschutzverordnung soll mit dem Ziel novelliert werden, den Jahres-Heizwärmeverbrauch neuer Gebäude in Abhängigkeit vom Gebäudetyp auf Werte zwischen 50 bis 100 kWh/m²a zu begrenzen. Dieses Anforderungsniveau entspricht einem Niedrigenergiehaus-Standard (vgl. Empfehlung des Bundesministe-

riums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau „Wege zum Niedrigenergiehaus“ aus dem Jahr 1988). Es wurde gewählt, da mit der Errichtung eines Gebäudes eine langfristige Festlegung des Energieverbrauchs erfolgt, die später nur – wenn überhaupt – mit hohen Kosten korrigiert werden kann. Durch die Anhebung der Anforderungen für neue Gebäude können in Verbindung mit den beabsichtigten Novellierungen der Heizungsanlagen- und der Kleinfeuerungsanlagen-Verordnung die durch den Neubau zusätzlich auftretenden Emissionen künftig in etwa halbiert werden.

Das im vorliegenden Entwurf einer neuen Wärmeschutzverordnung vorgeschlagene Anforderungsniveau führt bei Neubauten zu einer Reduzierung des Energiebedarfs um rd. 30 % und zu entsprechend reduzierten CO₂-Emissionen. Erforderlich werdende Mehraufwendungen der Bauherren sind wirtschaftlich vertretbar, denn sie lassen sich durch Einsparungen bei den laufenden Energiekosten in der Regel in 15 bis 25 Jahren, also deutlich innerhalb der üblichen Nutzungsdauer neuer Gebäude, wiedererwirtschaften.

Des weiteren kommen mit dem neuen Standard weiterentwickelte Techniken zur Anwendung, die auch für Reduktionsmaßnahmen im Gebäudebestand beispielhaft sein werden.

Bei einem Teil der Fragen wären zur umfassenden Beantwortung umfangreiche Recherchen, z. B. Umfragen bei den für den Vollzug der Wärmeschutzverordnung zuständigen Stellen der Länder, erforderlich, die innerhalb der nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vorgesehenen Frist nicht durchgeführt werden können. Bei diesen Fragen beschränkt sich die Antwort deshalb auf tendenzielle Aussagen.

Die in der Anfrage genannten verschiedenen Anforderungsniveaus sind nur bedingt vergleichbar. Für ausreichend genaue und vergleichende Bewertungen wären eindeutig definierte Randbedingungen unverzichtbar.

1. Wie viele Bauherren unterschreiten den mit dem Bauantrag eingereichten Wärmeschutznachweis?
Ist es zutreffend, daß nur jedes siebte Gebäude bei der Ausführung den vorgeschriebenen Mindeststandard im Wärmeschutz erreicht?

Der Bundesregierung liegen keine verlässlichen Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Bauherren bei der Ausführung die Vorgaben des der Baugenehmigung zugrundeliegenden Wärmeschutznachweises nicht einhalten. Soweit die zuständigen Behörden in den Ländern über entsprechende Informationen verfügen, sind diese insbesondere deshalb für eine verallgemeinernde Aussage nicht geeignet, weil die Einhaltung der Wärmeschutznachweise im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren in den einzelnen Ländern unterschiedlich geprüft wird. Der genannte Anteil von Gebäuden, die nicht den Anforderungen der Wärmeschutzverordnung entsprechen, kann von der Bundesregierung nach den ihr von den zuständigen Stellen der Länder mitgeteilten Erfahrungen nicht bestätigt werden.

2. Wie wird die Einhaltung der Wärmeschutzmaßnahmen kontrolliert?

Die Einhaltung der Anforderungen wird im Baugenehmigungsverfahren präventiv überprüft. In einigen Ländern genügt die Versicherung des Entwurfsverfassers (Architekten), daß er die Verordnung eingehalten habe.

3. Wie wird die Nichteinhaltung der Wärmeschutzmaßnahmen sanktioniert?

Welche Sanktionen hält die Bundesregierung darüber hinaus für nötig?

Wird im Einzelfall festgestellt, daß Wärmeschutzbauvorschriften nicht eingehalten worden sind, so kann die zuständige Behörde im Wege der Bauaufsicht hiergegen vorgehen. Hierbei können für bestimmte Tatbestände Bußgelder verhängt werden. Ferner können auch bauliche Änderungen im Wege des Verwaltungszwanges, insbesondere durch Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Weitergehende Sanktionsmöglichkeiten sieht der vorliegende Entwurf der neuen Wärmeschutzverordnung nicht vor.

4. Welche zusätzlichen Verwaltungskosten würde die Sicherstellung des Vollzugs verursachen (beispielsweise durch Kontrollen bei der Bauausführung oder durch Infrarotaufnahmen)?

Wäre es zumutbar, diese Kosten auf den Bauherrn umzulegen?

Die Prüfung der Einhaltung der Wärmeschutzverordnung ist Angelegenheit der Länder. Insofern kann die Frage ohne Einschaltung der Länder nicht ausreichend beantwortet werden (siehe auch Vorbemerkungen).

Eine Kontrolle durch Infrarotaufnahmen, die insbesondere qualitative Mängel in der wärmeschutztechnischen Ausführung schnell aufzeigen kann, würde wegen der erforderlichen Aufnahmen vor Ort und deren Auswertung je nach Objekt unterschiedliche Kostenfolgen verursachen. Da diese Kontrollen erst bei fertiggestellten und beheizten Gebäuden möglich sind, sollte den Bauherren diese Kontrollmöglichkeit auf freiwilliger Grundlage empfohlen werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß solche Verfahren bei quantitativen Aussagen über die Ausführung des Wärmeschutzes in der Praxis auf Probleme stoßen.

5. Wie viele Niedrigenergiehäuser sind in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt nach der schwedischen Norm (30 kWh/m^2) errichtet?

Zuverlässige Erkenntnisse über die aktuelle Anzahl und energetische Qualität aller in der Bundesrepublik Deutschland fertiggestellten Niedrigenergiehäuser liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die schwedischen Wärmeschutzvorschriften enthalten keine Vorgabe für Energieverbrauchswerte, sondern stellen Anforderungen an die technische Ausführung der Gebäude. Ein Kennwert von 30 kWh/m², wie er in der Frage genannt ist, wird von schwedischen Gebäuden in der Regel nicht erreicht. Die wenigen unter Bezug auf schwedische Wärmeschutzvorschriften in der Fachöffentlichkeit bekannten Pilotprojekte in der Bundesrepublik Deutschland (z. B. das vom BMFT mitgeförderte Kooperationsprojekt Halmstad/Ingolstadt) wurden daher der Auswertung unter Frage 7 zugerechnet.

6. Plant die Bundesregierung Förderprogramme, um den Bau dieses Gebäudetyps zu forcieren?

Über die derzeitige Praxis hinaus, geeignete Forschungs-, Pilot- oder Demonstrationsvorhaben gezielt zu fördern, plant die Bundesregierung keine Programme im Sinne dieser Frage. Die Bundesregierung kann feststellen, daß diese Fördermaßnahmen zu umfassend abgesicherten Kenntnissen über die Planung und Ausführung von Gebäuden mit einem möglichst niedrigen Heizwärmebedarf geführt haben.

7. Wie viele Gebäude (in Prozent und absolut), jeweils in den alten und neuen Ländern, erfüllen z. Z. den Wärmeschutzstandard von 60 kWh/m²?

Zuverlässige Erkenntnisse über die aktuelle Anzahl und energetische Qualität aller in der Bundesrepublik Deutschland fertiggestellten Niedrigenergiehäuser liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine große Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Niedrigenergiehäuser sind im Rahmen von Förderprogrammen, namentlich der Länder Schleswig-Holstein und Hessen, sowie im Fertighausbau errichtet worden. Nach Aussage der für die genannten Länder tätigen Sachverständigen dürfte die Gesamtzahl der geförderten und bezogenen bzw. bezugsfertigen Wohneinheiten gegenwärtig etwa 1 200 betragen. Des Weiteren sind im Fertighausbereich Gebäude in größerer Zahl (nach Angaben aus Herstellerkreisen über 10 000) erstellt worden, die den in der Frage genannten Wärmeschutzstandard erfüllen. Insgesamt dürfte damit der Anteil von Niedrigenergiehäusern derzeit 0,04 % des Wohnungsbestandes nicht überschreiten.

Angaben über die Anzahl von Niedrigenergiehäusern mit dem in der Frage genannten Wärmeschutzstandard in den neuen Ländern sind auf der Grundlage der der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnisse nicht möglich.

8. Wie hoch läge das CO₂-Einsparpotential bei Altbauten in den neuen Bundesländern, wenn sie jeweils
 - a) nach der schwedischen Norm (30 kWh/m²),
 - b) nach der Norm 60 kWh/m²,
 - c) nach der in der neuen WärmeschutzVO vorgesehenen Norm (100 kWh/m²) modernisiert würden?
9. Welche Mehrkosten würden den Hausbesitzerinnen/Hausbesitzern im jeweiligen Fall entstehen (pro m²)?
Wie groß wäre die Heizkosteneinsparung?
10. Bis wann hätten sich die erhöhten Kosten amortisiert
 - a) bei jetzigem Energiepreisniveau,
 - b) bei einer Verdopplung des Energiepreisniveaus?
Welche Auswirkungen hätte dies auf das Mietpreisniveau?

Vorab ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf der neuen Wärmeschutzverordnung für Neubauten keinen einheitlich vorgegebenen Jahres-Heizenergiebedarf von 100 kWh/m² enthält, sondern abgestufte Werte in Abhängigkeit vom Gebäudetyp und der Gebäudegeometrie aufweist. Für bestehende Gebäude werden keine Anforderungen in Form energiebedarfsbezogener Kennwerte gestellt, es sei denn, daß ein solches Gebäude um beheizte Flächen erweitert wird.

Zur Beantwortung der Fragen 8 bis 10 wurde auf Modellrechnungen mit Datenmaterial des Institutes für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken (IEMB), Berlin, zurückgegriffen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß weder die juristischen (z. B. Bestandschutz im Baurecht), die wirtschaftlichen (z. B. Liquiditätslage der Eigentümer) noch die technischen Voraussetzungen (z. B. Durchführbarkeit im Einzelfall) berücksichtigt werden konnten. Die ermittelten Einsparpotentiale sind daher im Sinne oberer Eckwerte zu interpretieren.

1. Unter der Annahme, daß in den neuen Ländern bis zum Jahr 2005 ca. 1,66 Millionen Wohneinheiten in traditionell errichteten Mehrfamilienhäusern, ca. 0,6 Millionen Wohneinheiten in industriell errichteten Mehrfamilienhäusern und ca. 1,19 Millionen Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern baulich umfassend modernisiert und in Anlehnung an das Wärmeschutzniveau für Neubauten nach der neuen Wärmeschutzverordnung verbessert würden, könnte eine Reduzierung des jährlichen Energieverbrauches für die Raumheizung um 240 PJ und eine Senkung der CO₂-Emissionen um 27 Millionen Tonnen erreicht werden. Die Wärmeschutzmaßnahmen würden z. B. enthalten:
 - zusätzliche Außenwanddämmung: 100 mm,
 - Dachdämmung: 120 mm,
 - Kellerdeckendämmung: 60 mm,
 - Fenster mit Wärmeschutzverglasungen.
2. Soll unter gleichen Voraussetzungen ein Wärmeschutzniveau mit einem Jahres-Heizenergiebedarf von 60 kWh/m² erreicht werden, würden sich dadurch 300 PJ jährliche Energieeinsparung und 32 Millionen Tonnen CO₂-Reduktion ergeben. Dazu wären zusätzlich weitere Verbesserungen des Wärmeschutzes in Verbindung mit dem

- Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen zur Senkung der Lüftungswärmeverluste erforderlich.
3. Die Verbesserung des Wärmeschutzes zum Erreichen eines Jahres-Heizenergiebedarfs von 30 kWh/m² bei den o. g. Voraussetzungen würde zwar 335 PJ jährliche Energieeinsparung und 35 Millionen Tonnen CO₂-Reduktion ermöglichen, aber technisch kaum realisierbare Maßnahmen voraussetzen.

Die vorgenannten modellhaften Maßnahmenpakete sind insgesamt technisch-wirtschaftlich in absehbaren Zeiträumen nicht umsetzbar.

Bei allen drei Modellen entstünden erhebliche Investitionsausgaben, denen jeweils die eingesparten Energiekosten entgegenzurechnen wären. Für das erste Modell wird mit Investitionsausgaben von rd. 100 Mrd. DM gerechnet, deren Kapitaldienst im Durchschnitt nur zu rd. einem Drittel durch laufende Energiekosteneinsparungen abgedeckt werden kann. Auch bei einer Verdoppelung der gegenwärtigen Energiepreise verblieben beträchtliche unrentierliche Kosten. Die Auswirkungen auf das Mietniveau lassen sich nicht beziffern, da keine den gesamten Wohnungsbestand abdeckende Statistik über die mit der Erreichung eines bestimmten CO₂-Einsparungsziels einhergehenden konkreten Investitionskosten vorliegen. Auch müßten Informationen darüber vorhanden sein, inwieweit im Einzelfall die Investitionsausgaben umlagefähig sind.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß zahlreiche Fertighäuser bereits fast das schwedische Niedrigenergiehausniveau erreichen, ohne daß Mehrkosten entstehen?
Welche Rückschlüsse ergeben sich hieraus für den konventionellen Hausbau?

Deutsche Fertighäuser erreichen als Serienprodukt im allgemeinen nicht die Niveaus schwedischer Niedrigenergiehäuser. Schwedische Bauausführungen waren und sind zwar stets beispielhaft für das energiesparende Bauen in Europa, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß dieses Niveau erheblich von den dortigen Bautraditionen bestimmt ist, die von den deutschen erheblich abweichen.

Für das energiesparende Bauen in der Bundesrepublik Deutschland ist kennzeichnend, daß Fertighäuser das nach geltender Wärmeschutzverordnung geforderte Anforderungsniveau zumeist ohne Mehrkosten deutlich übertreffen und damit auch bereits technische Wege für eine spätere weitere Erhöhung der Wärmeschutzanforderungen aufzeigen. Viele Fertighäuser erfüllen bereits das Niveau der beabsichtigten neuen Verordnung. Beispielhaft sei auf die hohe wärmeschutztechnische Qualität der Fenster hingewiesen, die heute im allgemeinen im Fertighausbereich serienmäßig angeboten wird: Wärmedurchgangskoeffizienten von 1,5 W/m²K und darunter sind häufig üblich.

12. Wie viele Gebäude werden voraussichtlich von jetzt ab bis zum Inkrafttreten der neuen WärmeschutzVO Anfang 1995 in den alten und vor allem in den neuen Bundesländern nach dem veralteten Standard von 1982 gebaut?

Wieviel CO₂ würde zusätzlich gespart, wenn man – im Vergleich dazu – die gleiche Anzahl Häuser nach dem Standard 30 bzw. 60 kWh/m² bauen würde?

Welche Heizkosten würden dadurch zusätzlich gespart?

Zuverlässige Prognosen über die zukünftige Bautätigkeit und den technischen Standard der erstellten Gebäude sind nicht möglich. Auf der Grundlage von Hochrechnungen aus vorliegenden Wohnungsbaugenehmigungen kann für die Jahre 1993/94 von an nähernd 1 Million zusätzlicher Wohnungen ausgegangen werden.

Es kann erwartet werden, daß ein Teil der Gebäude, die während der aus bau- und wohnungswirtschaftlichen Gründen vorgesehe nen Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der novellierten Wärmeschutzverordnung errichtet werden, insbesondere zum Ende der Übergangsfrist hin bereits das neue Anforderungsniveau berücksichtigen. Dies ist sowohl durch die Nachfrage der Bauherrn als auch durch die Entwicklungen auf dem Baustoffmarkt begründet, die durch die neue Verordnung in Gang gesetzt werden.

Würde das voraussichtliche Neubauvolumen 1993/94 (nur Wohnungen) in den alten Ländern gegenüber dem heute üblichen Wärmedämmstandard mit Heizwärmebedarfswerten von 60 bzw. 30 kWh/m² errichtet werden, könnten bei überwiegender Gashei zung theoretisch jährlich etwa 1,1 bzw. 1,6 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen und 4,50 bzw. 6,75 DM/m² Heizkosten eingespart werden.

Entsprechende Aussagen sind für die neuen Länder mangels Datenbasis nicht möglich. Ebenso liegen der Bundesregierung für das gesamte Bundesgebiet keine zur vollständigen Beantwortung der Frage ausreichenden Daten bezüglich des zu erwartenden Bauvolumens von Nicht-Wohngebäuden vor.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung auf die Länder hinzuwirken, daß beim sozialen Wohnungsbau, aber auch bei öffentlich geförderten Bauvorhaben, Häuser errichtet werden, deren Wärmeschutzmaßnahmen den vorgegebenen Wert von 100 kWh/m² unterschreiten?

Die Aufgaben der Wohnungsbauförderung obliegen nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung den Ländern. Sie gestalten die Förderprogramme im sozialen Wohnungsbau und erlassen detaillierte Förderungsbestimmungen. Diese enthalten auch baufachliche Anforderungen an technische Standards, wie z. B. zur Anwendung energiesparender Bauweisen. Der Bund be teiligt sich an den Fördermaßnahmen der Länder durch Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG. Er unterstützt die Be mühungen um energiesparende Bauweisen durch Untersuchun gen und Forschungsprojekte sowie im Rahmen der Öffent lichkeitsarbeit.

Wie bereits oben (Antwort zu Fragen 8 bis 10) dargelegt, enthält der Entwurf der neuen Wärmeschutzverordnung keinen einheitlich vorgegebenen Jahres-Heizenergiebedarfswert von 100 kWh/m², sondern abgestufte Grenzwerte in Abhängigkeit vom Gebäudetyp und der Gebäudegeometrie. Da Wohngebäude des sozialen Wohnungsbau im allgemeinen als relativ kompakte Mehrfamilienhäuser ausgeführt werden, liegt der für sie relevante Grenzwert deutlich unter 100kWh/m².

14. In welcher Form wirkt die Bundesregierung darauf hin, daß staatliche Bauten im In- und Ausland sich modernster Energiesparbauweise und der Anwendung regenerativer Energien in vorbildlicher Art und Weise bedienen, oder lehnt sie die Vorbildfunktion staatlichen Hochbaus im Hinblick auf die selbstgesetzten Ziele der CO₂-Minderung ab?

Die Bundesregierung hat in ihrem Beschuß zur Reduzierung der energiebedingten CO₂-Emissionen vom 11. Dezember 1991, abgedruckt in Drucksache 12/2081, u. a. folgendes zum Ausdruck gebracht (Seite 8):

„Die Bundesressorts werden nachdrückliche Anstrengungen unternehmen, um den Energieverbrauch in ihren Liegenschaften vorbildlich zu senken sowie erneuerbare Energien zu nutzen. Für größere Liegenschaften sollen Energiesparbeauftragte bestellt werden. Die Bundesregierung fordert die Bundesländer und Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu entsprechenden Maßnahmen auf.“

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird gebeten, dem Aspekt der rationellen Energienutzung bei den Bauvorhaben in der Hauptstadt Berlin besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“

Die neue Wärmeschutzverordnung soll auf dieser Grundlage bei Bauvorhaben des Bundes bereits vor dem eigentlichen Inkrafttreten angewandt werden. Bei den Wettbewerben, die für Neubauten und Umbauten zur Unterbringung der Bundesregierung in Berlin ausgelobt werden, wird den Belangen der Energieeinsparung besondere Aufmerksamkeit geschenkt, indem ein vorbildliches Wärmeschutzniveau vorgegeben wird sowie Aussagen zur Energieeinsparung in den Entwurfsunterlagen und zur Nutzung erneuerbarer Energien verlangt werden. Den Preisgerichten werden zur Beurteilung dieser Aspekte geeignete Sachverständige zur Seite stehen.

Im Bereich der EG-weiten Regelsetzung und Normung setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß den Aspekten der rationellen Energieverwendung insbesondere auch im Bauwesen gebührend und unter Berücksichtigung der klimatischen Unterschiede Rechnung getragen wird.

15. Wäre es hilfreich, im Energiespargesetz den Begriff der „Wirtschaftlichkeit“ durch den Begriff der „Zumutbarkeit“ zu ersetzen, um die energiepolitisch günstigste Sanierung des Baubestandes zu erreichen?

Die zuständigen Bundesministerien waren im Beschuß des Bundeskabinetts zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen vom 7. November 1990 u. a. mit der „Überprüfung und ggf. Neufassung des gegenwärtigen Wirtschaftlichkeitsgebotes des Energieeinsparungsgesetzes“ beauftragt worden. Das bisherige Ergebnis dieser Überprüfung ist im Sachstandsbericht „Gebäudebereich“ der Interministeriellen Arbeitsgruppe „CO₂-Reduktion“ vom Dezember 1991, abgedruckt in Drucksache 12/2081 S. 63 ff., 68, wie folgt wiedergegeben:

„Der bisherige Stand der gutachterlichen Berechnungen läßt erwarten, daß die vorgesehene Verschärfung der Wärmeschutzverordnung beim Neubau (Niedrigenergiehausstandard) im Rahmen der gegenwärtigen Fassung des Wirtschaftlichkeitsgebotes im § 5 EnEG realisierbar ist; entsprechendes gilt für die in Aussicht genommenen Verbesserungen bei der HeizAnlV. Ange- sichts der weitgehenden Unwirtschaftlichkeit von Energiesparinvestitionen im Gebäudebestand erscheint eine Neufassung des Wirtschaftlichkeitsgebotes des § 5 EnEG unter Zugrundelegung des im Kabinettsbeschuß genannten Kriteriums ‚Zumutbarkeit‘ nicht zweckmäßig.“



